ORG

Ostschweizerische Revisionsgesellschaft AG

ORGNews

Ausblick auf ausgewählte Neuerungen in der Schweizer Rechnungslegung sowie der Steuer- und Sozialversicherungslandschaft generell und insbesondere im Jahr 2013

Geschätzte Leserinnen, Geschätzte Leser

Das neue Rechnungslegungsgesetz, Anpassungen bei Mitarbeiterbeteiligungen oder klare und einheitliche rechtliche Grundlagen für den Vorsorgeauftrag und für die Patientenverfügung, dies alles sind Themen, welche Sie im 2013 betreffen können. Unser aller Alltag, sozusagen. Und dennoch: Haben wir diesen Themen ausreichend Beachtung geschenkt? Nicht immer. Teilweise betreffen Sie uns nicht, teilweise haben wir sie schlechthin nicht erfasst.

Im Rahmen dieses Newsletters machen wir Sie auf eine Reihe relevanter Neuerungen und Informationen allgemeiner Natur aufmerksam.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches und spannendes 2013!

Ihre Ostschweizerische Revisionsgesellschaft AG

INHALT

Das neue Rechnungslegungsgesetz	1
Swiss GAAP FER	1
Mitarbeiterbeteiligungen	1
Vermögenssteuerberechnung nichtkotierter Aktien	2
Mehrwertsteuer	2
Mehrwertabgabe (Planungs- und Baugesetz)	3
Verlustverrechnungen im Rahmen von Umstrukturierungen: Bundesgerichtsurteil	3
Übrige Steuerthemen	3
Künftige steuerliche Entwicklungen	3
Familienzulagen für Selbständigerwerbende	4
Keine AHV auf Dividende: Bundesgerichtsurteil	4
Änderungen im Namensrecht	5
Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung stärken das Selbstbestimmungsrecht	5
Wichtige Kennzahlen	6

Das neue Rechnungslegungsgesetz

Das neue Rechnungslegungsrecht wird nun definitiv am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Dabei wird allerdings eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt. Somit ist das neue Recht erstmalig für den Jahresabschluss 2015 anzuwenden.

Inhaltlich ändert sich aus Bewertungs- und Ausweissicht grundsätzlich nur wenig. So wurde die gesamte Thematik der stillen Reserven sowie das Massgeblichkeitsprinzip im Zusammenhang mit den Ertragssteuern unverändert übernommen. Einzige substantielle Änderung betrifft Aktiven im Anlagevermögen mit einem beobachtbaren Marktpreis. Diese dürfen neu auch zum Marktwert bewertet werden, wenn der Anschaffungswert tiefer ist.

Für eingeschränkt oder nicht prüfungspflichtige Gesellschaften ergeben sich ansonsten keine wesentlichen Änderungen. Gewisse detaillierte Vorgaben zur Gliederung der Jahresrechnung sowie einige Anpassungen in den ausweispflichtigen Sachverhalten im Anhang (z.B. Wegfall Brandversicherungswerte und Risikobeurteilung) können problemlos im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung 2015 umgesetzt werden.

Bei ordentlich revidierten Unternehmen wird neu eine Geldflussrechnung sowie ein detaillierter Lagebericht verlangt. Die Geldflussrechnung wird dabei auch unter die prüfungspflichtigen Bestandteile der Jahresrechnung fallen. Der Lagebericht dagegen ist vom Verwaltungsrat zu erstellen und ersetzt den bisherigen Geschäftsbericht. Eine Prüfung dieses Berichts durch die Revisionsstelle ist nicht vorgesehen.

Substantiellere Änderungen bringt das neue Rechnungslegungsrecht im Bereich des Minderheitenschutzes. So können zum Beispiel Aktionäre, die mindestens 20% des Grundkapitals vertreten, eine Jahresrechnung nach anerkannten Standards verlangen (Swiss GAAP FER, IFRS).

Swiss GAAP FER

Für 2013 sind nur minimale Anpassungen bei Swiss GAAP FER vorgesehen. So ist zum Beispiel die Anwendung der nicht sehr verbreiteten LIFO-Methode für die Lagerbewertung nicht mehr zulässig. Grundsätzlich können deshalb Swiss GAAP FER-Anwender davon ausgehen, dass für die Jahresrechnung 2013 keine Änderungen vorzunehmen sind. Sehr erfreulich ist der Anstieg der Swiss GAAP FER-Anwender, welche an der Börse kotiert sind. Diverse Gesellschaften haben sich in den letzten Jahren für einen Wechsel von IFRS zurück zu Swiss GAAP FER entschieden. Die zunehmende Komplexität und Regeldichte bei IFRS sowie das fehlende Kosten-/ Nutzenverhältnis hat die Unternehmen zu diesem Schritt bewogen. Als Beispiel seien hier die Swatch Group und die Emmi Gruppe erwähnt. Die unterschiedlichen Anforderungen der Anspruchsgruppen bei börsenkotierten Gesellschaften hat die FER-Kommission veranlasst einen ergänzenden Standard für kotierte Publikumsgesellschaften vorzuschlagen. Dieser ist nun in der Vernehmlassung und soll im Laufe des nächsten Jahres eingeführt werden.

Mitarbeiterbeteiligungen

Das Bundesgesetz betreffend die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die neuen gesetzlichen Regelungen zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen beseitigen bestehende Rechtsunsicherheiten und tragen zu einer einheitlichen Besteuerung solcher Salärbestandteile in allen Kantonen bei. Insbesondere sind die Bestimmungen zur Besteuerung von Mitarbeiteroptionen im internationalen Verhältnis positiv zu würdigen. Bei Wohnsitzverlegung ins Ausland bzw. vom Ausland in die Schweiz wird das Ziel verfolgt, die Gefahr der Doppelbesteuerung oder der Nichtbesteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen mittels Einführung einer anteilsmässigen Besteuerung zu beseitigen.

Diese Regelungen ermöglichen eine sachgerechte Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, welche in mehreren Staaten verdient wurden.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen unterliegen künftig geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen im Zeitpunkt der Ausübung der Besteuerung. Kotierte, frei verfügbare Optionen werden im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar.

Im Interesse der Harmonisierung von Steuerund AHV-Recht werden für die Beitragsverabgabungen die Regeln des Steuerrechts ins AHV-Recht übernommen.

Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen sieht unter anderem eine Ergänzung von DBG Art. 129 (Meldepflicht Dritter) betreffend die Bescheinigungspflichten vor. Dieser Artikel richtet sich an die Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitenden Beteiligungen einräumen. Die Verordnung enthält nun auch Minimalstandards zu Inhalt und Form der auszufüllenden Bescheinigungen durch den Arbeitgeber.

Vermögenssteuerberechnung nichtkotierter Aktien

Beruht der Ertrag einer Gesellschaft grossmehrheitlich auf der Leistung eines oder weniger Beteiligten (d.h. im Übrigen sind praktisch
nur noch Hilfskräfte angestellt), so kann diese
personelle Abhängigkeit folglich bei der Ertragswertermittlung berücksichtigt werden.
Diese Ertragswertkürzung muss der Steuerbehörde beantragt werden und wird mindestens 5
Jahre beibehalten. Gemäss Richtlinien der
Schweizerischen Steuerkonferenz gilt der Substanzwert nicht als Mindestwert. Es gilt zu
berücksichtigen, dass die Anwendung und die
Berechnungsweise kantonal unterschiedlich
sind.

Mehrwertsteuer

Unternehmerbegriff: Die Eidg. Steuerverwaltung hat im November 2012 die Praxis-Info 04 publiziert. Schwerpunkt dieser Info ist die Definition der unternehmerischen Tätigkeit in Bezug auf die Mehrwertsteuer. Von dieser Definition hängt in erster Linie die Möglichkeit der Eintragung ins MWST-Register ab. Die nun publizierte Definition der unternehmerischen Tätigkeit beinhaltet einige Fragezeichen und lässt Interpretationsspielraum offen. Die besondere Schwierigkeit besteht darin, dass die Prüfung, ob eine unternehmerische Tätigkeit besteht oder nicht, je Tätigkeitsbereich (Betriebszweig, Sparte) vorzunehmen ist. Infolge Rückwirkung bis 01.01.2010 und die damit geforderte Berichtigung muss damit gerechnet werden, dass ab 2013 gezielt Buchprüfungen bei nicht gewinnstrebigen Institutionen durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, ebenfalls der Geltendmachung der Vorsteuer bei Beteiligungs- und Holdinggesellschaften erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Immobilien: Am 27. März 2012 hat die Eidg. Steuerverwaltung die seit langem erwartete definitive Version der MWST-Branchen-Info 17 Liegenschaftsverwaltung/Vermietung und Verkauf von Immobilien' aufgeschaltet. Wichtigste Neuerung: Ab dem 1. Januar 2010 ist die Einlageentsteuerung auf Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Boden (z.B. Totalabbruch, Roherschliessung, Altlastensanierung) grundsätzlich möglich. Sofern unter altem Recht solche Investitionen getätigt wurden, die bekanntlich damals grundsätzlich dem Wert des Bodens zugeordnet werden mussten und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten, empfehlen wir, die Möglichkeit einer Einlageentsteuerung zu überprüfen.

Fristerstreckung: Seit einiger Zeit kann bequem online auf der Homepage der Eidg. Steuerverwaltung um Fristerstreckung zur Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnungen nachgesucht werden.

Mehrwertabgabe (Planungs- und Baugesetz)

Obwohl das Raumplanungsgesetz des Bundes einen entsprechenden Gesetzgebungsauftrag an die Kantone vorsieht, haben bisher erst vier Kantone eine Mehrwertabschöpfung eingeführt. Das Stimmvolk im Thurgau hat Ja gesagt zur Einführung einer Mehrwertabgabe bei Einzonungen (Inkraftsetzung 1.1.2013). Mehrwertabgaben sollen Vorteile ausgleichen, die durch neue Zuweisungen von Boden zu Bauzonen oder von öffentlichen Zonen zu übrigen Bauzonen entstehen. Die Abgabe beträgt 20% des Bodenmehrwertes. Beachtet man noch die weiteren Belastungen wie Handänderungssteuer, Grundstückgewinnsteuer, Einkommenssteuer beim Bund, die ergänzende Vermögenssteuer sowie die Sozialabgaben (AHV-Beiträge), stellt dies, insbesondere bei Landwirten, eine sehr hohe Belastung dar. In der Praxis stellen sich in anderen Kantonen ungelöste Fragen wie die genaue Mehrwertbemessung, die Anspruchsentstehung (Fälligkeit), Anwendbarkeit des Grundstückgewinnsteuerrechts etc. Aufgrund der hohen Belastung dürfte das Gesetz die Wirkung einer Baulandhortung haben. Ergänzend ist das Referendum gegen die Änderung vom 15. Juni 2012 des Bundesgesetzes über die Raumplanung formell zu Stande gekommen. Daraus resultierende Änderungen bleiben abzuwarten.

Verlustverrechnungen im Rahmen von Umstrukturierungen: Bundesgerichtsurteil

Dem bisherigen Erfordernis der Betriebsübernahme und –fortführung kommt keine wesentliche Bedeutung mehr zu. Angesichts der zivilrechtlichen Zulässigkeit der Übernahme einer Gesellschaft in Liquidation durch Fusion kann auch dem Erfordernis der Betriebsübernahme und –fortführung keine wesentliche Bedeutung mehr zukommen (betriebliche Kontinuität). Die steuerneutrale Übertragung der stillen Reserven und die Verlustverrechnung einer Gesellschaft darf nicht bereits deshalb verweigert werden, weil betriebliches- oder Anlagevermögen verwertet worden ist. Die Steuerbehör-

de kann die Verlustverrechnung nur dann verweigern, wenn keine sachlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Gründe für die Umstrukturierung vorliegen. Jedoch kann die blosse Schaffung von Verlustverrechnungspotenzial nicht als solch sachlicher Grund angesehen werden. Das Bundesgericht ist aber der Auffassung, dass eine Steuerplanung "legitim" ist.

Übrige Steuerthemen

Feuerwehrsold: Neu ist Feuerwehrsold bis jährlich CHF 5'000 steuerfrei. Steuerbar sind jedoch Pauschal- und Funktionszulagen, Entschädigungen für administrative Arbeiten sowie Dienstleistungsentschädigungen (ohne Kernaufgaben).

Lotteriegewinne: Lotteriegewinne sind ab 1. Januar 2013 bis CHF 1'000 verrechnungssteuerfrei. Für die direkte Bundessteuer gilt die neue Freigrenze erst ab 1. Januar 2014. Die Erhöhung der Freigrenze bringt eine administrative Vereinfachung mit sich. Neu können 5% der Lotteriegewinne, bis höchsten CHF 5'000, als Einsatzkosten abgezogen werden.

Künftige steuerliche Entwicklungen

Steuerstreit Schweiz-EU: Besondere (kantonale) Steuerprivilegien wie

- Holdinggesellschaften
- Domizilgesellschaften
- Gemischte Gesellschaften

könnten abgeschafft werden. Gegenmassnahmen könnten sog. Boxensystem (wie z.B. bei Zinsen, Lizenzen) oder eine generelle Senkung der Gewinnsteuersätze sein.

Kapitaleinlageprinzip: Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde das Kapitaleinlageprinzip eingeführt. Danach können Rückzahlungen von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, steuerfrei zurückbezahlt werden. Da Steuerausfälle in Millionenhöhe entstehen, ist das

Kapitaleinlageprinzip politisch vermehrt unter Druck geraten. Die bewusste Planung von steuerfreien Bezügen solcher Kapitaleinlagen kann sinnvoll sein.

Ehegattenbesteuerung / "Heiratsstrafe": Auf Bundesebene wird seit Jahren resp. seit Jahrzenten versucht, einer gerechten Familienbesteuerung nachzukommen. Ein weiterer Versuch besteht darin, die verfassungswidrige Mehrbelastung mittels eines gesetzlichen Korrekturmechanismus zu beseitigen, der so genannten alternativen Belastungsrechnung. Dabei berechnet die Steuerbehörde in einem ersten Schritt weiterhin die Steuerbelastung bei gemeinsamer Veranlagung gemäss dem geltenden Verheiratetentarif. In einem zweiten Schritt errechnet sie neu eine alternative Steuerbelastung. Es werden die Erwerbs- und Pensionseinkommen individuell den Ehegatten zugewiesen, die übrigen Erträge hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt und der Tarif für Alleinstehende angewendet. Massgebend ist sodann die tiefere der beiden errechneten Belastungen. Auf diese Weise könnte die Heiratsstrafe in nahezu allen Fällen beseitigt werden. Die Änderungsabsichten befinden sich aber erst im Vernehmlassungsverfahren.

Volksinitiativen: Folgende Volksinitiativen könnten die Steuerlandschaft beeinflussen:

- Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen (CVP); eingereicht am 5.11.12
- Heiratsstrafe abschaffen (CVP); eingereicht am 05.11.12
- Erbschaftssteuerreform (EVP/SP); Ablauf der Sammelfrist 16.02.13 Stand: 90'000 Unterschriften
- Ja zum Steuerabzug bei Wahl- und Stimmbeteiligung (Alpenparlament); Ablauf 29.05.13

Familienzulagen für Selbständigerwerbende

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) hat das Parlament ein einheitliches System für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende geschaffen. Ab dem 1. Januar 2013 haben Personen, die in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, neu in der gesamten Schweiz Anrecht auf Familienzulagen. Gleichzeitig müssen sie aber auch zu deren Finanzierung beitragen, d.h. sie müssen sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen, welche in der Regel von den Ausgleichskassen AHV geführt werden. Die Höhe der Familienzulagen bemisst sich nach den kantonalen Regelungen, beträgt jedoch gemäss FamZG mindestens CHF 200 (Kinderzulagen) bzw. CHF 250 (Ausbildungszulagen) pro Kind und Monat.

Keine AHV auf Dividende: Bundesgerichtsurteil

In einem kürzlich ergangenen Urteil (9C_669/2011; noch nicht veröffentlicht) hatte das Bundesgericht das Verhalten eines Alleinaktionärs aus Obwalden zu beurteilen, der sich über mehrere Jahre hinweg bei einem Einkommen von CHF 44°000 eine Dividende von jährlich ca. 160°000 ausschüttete. Der Fall gelangte ans Bundesgericht, weil die Ausgleichskasse im Verhalten eine verdeckte Lohnauszahlung sah und auf der Dividende eine Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verlangte.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass sozialversicherungsrechtlich eine abgabepflichtige Lohnausschüttung dann vorliegt, wenn zum einen der als Lohn im Vergleich zum Branchenschnitt ausbezahlte Betrag unangemessen tief sei, zum anderen die Höhe der Dividende im Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert der Aktien in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen.

Im vorliegenden Fall seien diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt gewesen, da es sich um Ausschüttungen von angehäuften Gesellschaftsgewinnen aus den 90er Jahren handelte.

In Anbetracht der Rechtsprechung bleibt die Würdigung des konkreten Einzelfalls vorbehalten. So ist derzeit unklar, ob dem Entscheid ein präjudizieller Charakter zukommen wird.

Änderungen im Namensrecht

Der Name ist möglicherweise unser persönlichstes Gut. Neben der Identifizierung unterscheidet er uns von anderen Personen.

Die Änderung des Zivilgesetzbuches verwirklicht die Gleichstellung der Ehegatten im Bereich der Namens- und Bürgerrechtsregelung. In Zukunft wirkt sich eine Heirat somit grundsätzlich nicht mehr auf den Familiennamen und das Bürgerrecht der Ehepartner aus – jeder behält seinen Namen und sein Bürgerrecht. Die Brautleute können aber anlässlich der Eheschliessung erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.

Trägt ein Ehepaar keinen gemeinsamen Namen, müssen sie sich bei der Heirat für einen Familiennamen entscheiden. Bei unverheirateten Eltern erhält das Kind den Ledignamen der Mutter. Wird die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt, kann das Kind den Ledignamen des Vaters tragen.

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung stärken das Selbstbestimmungsrecht

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts auf den 1. Januar 2013 wird eine klare sowie einheitliche rechtliche Grundlage für den Vorsorgeauftrag und für die Patientenverfügung geschaffen. Die beiden Instrumente sollen das Selbstbestimmungsrecht stärken. In anderen Worten ausgedrückt, wer rechtzeitig vorsorgt, kann sicherstellen, dass sein Wille respektiert wird, falls er oder sie später beispielsweise infolge Krankheit oder Unfall urteilsunfähig werden sollte.

Handlungsfähige Personen können mit einem Vorsorgeauftrag festlegen, wer sich im Fall einer Urteilsunfähigkeit um ihre Betreuung und die Verwaltung des Vermögens kümmern und sie bei Rechtsgeschäften vertreten soll.

Mit der Errichtung eines Vorsorgeauftrages sowie einer Patientenverfügung wird aber auch eine Entscheidung von grosser Tragweite getroffen.

Wichtige Kennzahlen

Neuerungen per 1. Januar 2013

Sozialversicherungsbeiträge auf Löhnen von Arbeitnehmenden	2012	2013
- AHV (Alters- und Hinterlassenen-Versicherung)	8.40%	8.40%
- IV (Invaliden-Versicherung)	1.40%	1.40%
- EO (Erwerbsersatzordnung)	0.50%	0.50%
Total auf dem Bruttolohn	10.30%	10.30%
- ALV (Arbeitslosenversicherung)		
bis CHF 126'000	2.20%	2.20%
von CHF 126'001 bis CHF 315'000	1.00%	1.00%

Arbeitnehmende und Arbeitgebende tragen diese Beiträge je zur Hälfte. Die Beiträge sind vom Arbeitgebenden an die Ausgleichskasse zu entrichten.

Für erwerbstätige AHV-Rentnerinnen und -Rentner gilt ein Freibetrag von CHF 16'800. Auf geringfügigen Entgelten (Nebenerwerb) beläuft sich die Freigrenze auf CHF 2'300.

Sozialversicherungsbeiträge der Selbständigerwerbenden	2012	2013
Sinkende Beitragsskala:		
- Einkommensuntergrenze	9'300	9'400
- Einkommensobergrenze	55'700	56'200
- minimaler Beitragssatz	5.223%	5.223%
- maximaler Beitragssatz (ab Einkommensobergrenze)	9.70%	9.70%

Unfallversicherung	2012	2013
Maximal versicherter Lohn gemäss UVG	126'000	126'000

Neuerungen per 1. Januar 2013

AHV (1. Säule)	2012	2013
- Minimale volle AHV-Jahresrente	13'920	14'040
- Maximale volle AHV-Jahresrente	27'840	28'080
- Maximale volle AHV-Ehepaarjahresrente	41'760	42'120

Grenzbeträge gemäss BVG (2. Säule)	2012	2013
- Eintrittsschwelle (Mindestlohn)	20'880	21'060
- Koordinationsabzug	24'360	24'570
- Minimal (koordinierter) versicherter Lohn	3'480	3'510
- Maximal (koordinierter) versicherter Lohn	59'160	59'670
- Maximal anrechenbarer Jahreslohn (Oberer Grenzbetrag)	83'520	84'240
- Zulässiger versicherter Maximallohn	835'200	842'400
- Vom Bundesrat beschlossener Mindestzinssatz für das Obligatorium	1.50%	1.50%

Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	2012	2013
- Oberer Grenzbetrag bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	6'682	6'739
Oberer Grenzbetrag ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule 20% des Erwerbseinkommens, maximal	33'408	33'696

Mehrwertsteuersätze	2012	2013
- Normalsatz	8.0%	8.0%
- Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.8%	3.8%
- Reduzierter Satz	2.5%	2.5%